

---

## **MWV-Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss vom 5. 12. 2007 für ein Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) (Stand: 10. April 2008)**

### 1. Mineralölwirtschaft tritt ein für Effizienz und Klimaschutz im Wärmemarkt

Die Mineralölwirtschaft in Deutschland hat den Prozess der Erarbeitung des Integrierten Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung (Meseberg-Programm) mit konstruktiven Vorschlägen begleitet. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir den im Meseberg-Programm verfolgten Ansatz, die Wärmeversorgung in die von der Bundesregierung formulierten Effizienz- und Klimaschutzziele einzubeziehen. Wir begrüßen diesen Ansatz insbesondere auch deshalb, weil die Mineralölwirtschaft in den vergangenen Jahren sowohl für den Einsatz Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt als auch für effizienzsteigernde Maßnahmen aktiv eingetreten ist und die notwendigen administrativen und technischen Voraussetzungen konsequent vorangetrieben hat.

### 2. Technologieoffenheit muss Richtschnur für Wärmemarkt bleiben

Mit dem geplanten Anteil von 14 % Erneuerbaren Energien im Wärmemarkt im Jahr 2020 hat die Bundesregierung ein äußerst ehrgeiziges Ziel formuliert. Dieses kann nur mit einem technologieoffenen Ansatz erreicht werden. Im Wärmebereich müssen, wie in Meseberg beschlossen, alle Formen der Erneuerbaren Energien zur Anwendung kommen können. Nur dieser marktwirtschaftliche Ansatz als Grundprinzip unserer Wirtschaftsordnung schafft den Wettbewerb, der die kosteneffizienteste Umsetzung für den Verbraucher sicherstellt.

### 3. Verzicht auf Nutzungspflicht für den Bestand ist richtig und konsequent

Wir begrüßen ausdrücklich die Entscheidung der Bundesregierung für einen Verzicht auf eine Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien im Gebäudebestand. Vor dem Hintergrund folgender Marktgegebenheiten ist dieser Entschluss richtig und konsequent:

- Eine Nutzungspflicht überfordert in vielen Fällen Investoren, die einen energetisch sinnvollen Kesseltausch planen und über eine Nutzungspflicht die doppelte Investitionssumme aufbringen müssten.
- Bereits die politische Diskussion über eine mögliche Nutzungspflicht hat zu einem erheblichen Attentismus im Markt für Erneuerbare Energien geführt und zu einem deutlichen Imageverlust für alternative Wärmeträger beigetragen.
- Vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen ist für im Rahmen der Nutzungspflicht errichtete Anlagen keine finanzielle Förderung möglich.

Eine Nutzungspflicht führt in der Konsequenz dazu, dass ein Großteil des Potentials für mehr Effizienz und Klimaschutz im Wärmemarkt ungenutzt bleibt. Wir appellieren vor diesem Hintergrund auch an die Bundesländer, auf die Einführung einer Nutzungspflicht für den Bestand in der Landesgesetzgebung zu verzichten. Auslöser einer kosteneffizienten Modernisierung im Bestand sind vielmehr klare Rahmenbedingungen und ein attraktives MAP. Bei den 2 Mio. Ölheizungen älter als 20 Jahre erreicht Brennwertechnik in Kombination mit Solarthermie Energie- bzw. CO<sub>2</sub>-Einsparung von bis zu 40 %.

#### 4. Technologieoffenheit muss auch für Neubauten gelten

In § 5 Abs. 3 wird im Rahmen der Nutzungspflicht für Neubauten beim Einsatz von Bioöl ein überwiegender Anteil (>50 %) gefordert. Dies schränkt die Technologieoffenheit unnötig ein (aktuell verfügbare neueste Heiztechnik erlaubt maximale Bioölteile von 20 %, bei bestehender Heiztechnik von lediglich rund 5 %). Die Forderung verwehrt flüssiger Biomasse ohne Rücksicht auf zeitnah und vergleichsweise kostengünstig realisierbare Effizienzgewinne für Verbraucher und Klimaschutz aus politischen Gründen den Marktzugang. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 15.02.2008 diesen Punkt ebenfalls völlig zu Recht bemängelt: „Der Entwurf schreibt als Maßnahme zur CO<sub>2</sub>-Minderung nicht nur zwingend den anteiligen Einsatz Erneuerbarer Energien vor, sondern legt darüber hinaus für die einzelnen Erneuerbaren Energien trotz vergleichbarer CO<sub>2</sub>-Minderungswirkung unterschiedlich hohe Anforderungen fest. Der Bundesrat hält es deshalb für notwendig, das EEWärmeG technologie- und energieträgeroffen auszugestalten.“

Um den Einsatz flüssiger Biomasse nicht zu diskriminieren und um den Wärmebedarf auch umfassender über die etablierten Heizungssysteme durch erneuerbare Energien decken zu können, schlagen wir die Gleichbehandlung aller Erneuerbaren Energien zur Wärmeversorgung vor. Optimal wäre es, die Erfüllung der Nutzungspflicht allein von der Erreichung einer festgelegten Mindesteinsparung an fossiler Energie (und damit an CO<sub>2</sub>-Emissionen) abhängig zu machen. Der Nachweis könnte mit Hilfe des bereits vorhandenen Instruments „EnEV-Energieausweis“ erfolgen. Entsprechend sollten sowohl eine beliebige Kombinierbarkeit erneuerbarer Energien untereinander als auch die ergänzende bzw. ersatzweise Nutzung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie möglich sein. Dies wäre durch die vom Bundesratsausschuss für „Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung“ am 05.02.2008 als Ersatz zum EEWärmeG empfohlene *„Rahmensetzung zugunsten des Einsatzes Erneuerbarer Energie innerhalb der beabsichtigten Novellierung der Energieeinsparverordnung“* auf einfache Weise möglich. Der Verzicht auf ein eigenständiges EEWärmeG käme dem Bürokratieabbau entgegen und reduzierte den Vollzugsaufwand durch die Landesbehörden.

#### 5. Anschluss- und Benutzungszwang überdenken

Die in § 16 vorgesehene Einführung von Anschluss und Benutzungszwang durch die Gemeinde und Gemeindeverbände stellt – ohne Rücksicht auf Wirtschaftlichkeit – einen erheblichen Eingriff in den Wettbewerb dar, ohne dass die gewünschten Effekte im Hinblick auf Klimaschutz bzw. Energieeinsparung gesichert sind.

#### 6. Fördermittel verstetigen und unbürokratisch handhaben

Wir begrüßen den Beschluss der Bundesregierung, die Fördermittel von 350 Mio. Euro in 2008 auf 500 Mio. Euro ab 2009 aufzustocken. Die Ausgestaltung der Förderprogramme solle im Rahmen folgender Leitlinien geschehen:

- Rechtsanspruch für Investoren, dass die Mittel tatsächlich fließen. Dies ist nur über eine Verstetigung, das heißt langfristige Festlegung der Bundesregierung zu erreichen, diese Mittel für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zur Verfügung zu stellen.
- Im Sinne einer unbürokratischen Handhabung sollte die bisherige MAP-Praxis (Vergabe der Mittel über BAFA mit einfachem Genehmigungsverfahren) 1 zu 1 beibehalten werden.
- Degressive Ausrichtung der Förderung

#### 7. Nachweisbarkeit

Die Erreichung des geforderten Anteils erneuerbarer Energie muss im praktischen Betrieb nachweisbar sein. Ein Verzicht auf diese Möglichkeit würde den Sinn der gesetzlichen Forderung insgesamt in Frage stellen.